

66. Zulässigkeit von Übernahmekonossementen. Umfang der Prüfungspflicht einer Bank, die beauftragt worden ist, die Verschiffungsurkunden gegen Zahlung des Kaufpreises aufzunehmen.

I. Zivilsenat. Ur. v. 2. Mai 1923 i. S. Brasilianische Bank (Kl.)
w. Orientbank (Bekl.). I 778/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht das.

Die Firma Richard S. in Hamburg hatte von der Firma P. S. & Co. in Santos eine Partie Reis gekauft und mit der Abwicklung des Geschäfts die Beklagte beauftragt. Diese ersuchte die Klägerin durch deren Zweigniederlassung in Santos, eine Sichttratte der Firma P. S. & Co. in Santos auf die Beklagte über 1 290 000 *M* einzulösen gegen Übergabe von Konnoffementen und Beschaffenheitszeugnissen über 1000 Saß Reis, Abladung März/April. Die Klägerin nahm den Auftrag an und löste durch ihre Zweigniederlassung in Santos eine am 28. April 1920 ausgestellte Tratte auf die Beklagte über 1 290 000 *M* auf 3 Tage Sicht ein. Übergeben wurden ihr hierbei die Faktura, ein voller Saß der Konnoffemente für den norwegischen Dampfer „Louise Nilssen“ über verschifft oder zur Verschiffung übernommene 1000 Saß Reis mit Datum vom 9. März 1920 und Beschaffenheitszeugnisse über die Ware. Unter Andienung dieser Urkunden legte die Klägerin die Tratte der Beklagten in Hamburg zur Annahme und späterhin zur Zahlung vor. Die Beklagte verweigerte jedoch Annahme und Zahlung. Die Klägerin erhob daher gegen sie Klage auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Das Konnoffement vom 9. März 1920 enthält den Vermerk: „shipped or received for shipment“ und besagt, daß die Güter verschifft werden sollen mit dem Dampfer „Louise Nilssen“ oder „any other steamship substituted or following or loading for Hamburg“. Es liegt also ein sogenanntes Übernahmekonnoffement mit Substitutionsklausel hinsichtlich des Schiffes vor. Daß derartige Konnoffemente nach deutschem Recht zulässig sind und zu der maßgeblichen Zeit auch dann zulässig waren, wenn, wie hier, eine auf bestimmte Monate (März/April 1920) beschränkte Verschiffung (Abladung, shipment) in Frage kommt, ist in der Revisionsinstanz nicht beanstandet und nach der Entwicklung, welche der Verkehr genommen hat, kaum noch zu bezweifeln (Schaps, Seerecht, 2. Aufl., Vorbem. z. Abschn. IV, Anm. 13 S. 303; § 565 Anm. 1 und 9, § 642 Anm. 2, 2a; Hans. Gerichtszt. 1920 Hauptbl. S. 158 fig., 162, 266; Guttschow in Hans. Rechtszeitfchr. 1920 S. 537 fig.; ferner ebenda S. 458). Außerdem hat das Landgericht in rechtlich einwandfreier und vom Berufungsgericht gebilligter Weise festgestellt, daß derartige Konnoffemente im Handel mit Brasilien üblich und nach den in den betreffenden Handelskreisen herrschenden Anschauungen in Fällen der fraglichen Art vom Käufer der Ladung nicht zu beanstanden sind. Es ist daher die Frage, ob für die in Santos

ausgestellten Konnossemente deutsches Recht anwendbar ist, von keiner entscheidenden Bedeutung.

Zutreffend hat das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die Darlegungen des landgerichtlichen Urteils angenommen, daß die Klägerin oder ihre damalige Zweigniederlassung in Santos bei Aufnahme der Konnossemente die nach Sachlage erforderliche Sorgfalt nicht verlegt habe. Die von der Beklagten erwähnte Prüfung der damaligen Maßnahmen des Dampfers „Louise Nilfen“ scheidet schon um deswillen aus, weil im Hinblick auf die erwähnte Substitutionsklausel sehr wohl auch ein anderer Dampfer für die Beförderung in Frage kommen konnte. Des weiteren hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, daß die Klägerin auch das Beschaffenheitszeugnis prüfen und mit den Konnossementen und dem Inhalt ihres Remboursoauftrags vergleichen mußte, daß sich aber auch diese Prüfung nur auf die äußere Ordnungsmäßigkeit der Urkunden zu erstrecken hatte. Nur in diesem Sinne war der der Klägerin erteilte Auftrag betr. die Aufnahme von „ordnungsmäßigen“ Urkunden zu verstehen, wie denn auch in dem von der Beklagten entworfenen und mit ihrer Billigung der Filiale der Klägerin übermittelten Auftragstelegramm schlechthin von „Bill of Lading“ und „certifikato of quality“ ohne besondere Betonung ihrer Ordnungsmäßigkeit die Rede ist.

Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß die Datierung der Konnossemente auf den 9. März auf einem Schreibfehler beruht und die Ausstellung der Urkunden erst am 9. April 1920 erfolgt ist. Das Berufungsgericht meint, daß der Unterschied zwischen dem danach für die Konnossementszeichnung einzusetzenden Datum und dem für die Ausstellung des Beschaffenheitszeugnisses angegebenen Datum vom 14. April 1920 die Klägerin hätte bedenktlich machen und zu einer genaueren Prüfung des Zeugnisses veranlassen müssen, wobei sie erkannt haben würde, daß zur Zeit der Konnossementszeichnung die Waren noch in Santos im Hause Rua General Camara 356 lagerten. Dies war in der Tat auch ohne besondere Mühe und Bedenklichkeit für die ortsansässige Zweigstelle der Klägerin aus dem Zeugnis zu entnehmen. (Wird näher ausgeführt.) Dagegen reichen die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aus, um die Annahme zu rechtfertigen, daß eine Lagerung der Güter in der Rua General Camara 356 zur Zeit der Konnossementszeichnung die Zweigstelle der Klägerin im Rahmen des Vertragsverhältnisses der Parteien stutzig machen und von einer vorbehaltlosen Aufnahme der Urkunden für Rechnung der Beklagten abhalten mußte (R.G.Z. Bb. 96 S. 250, Bb. 97 S. 147). Allerdings bedeutete, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die Beschränkung der Verpflichtung auf eine Prüfung der äußeren Ordnungsmäßigkeit der Urkunden nicht, daß eine

rein formale Erledigung des der Klägerin und ihrer Zweigstelle gewordenen Auftrags genügt. Vielmehr muß der betreffende Bankier die ihm innewohnenden oder zuzumutenden Kenntnisse im Interesse seines Auftraggebers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwerten. Weiß er z. B. oder muß er bei gehöriger Sorgfalt wissen, daß die im Konnoſſement aufgeführten Güter zur Zeit der Unterzeichnung der Konnoſſemente ſich nicht in der rechtlichen und tatsächlichen Verfügungsgewalt des Schiffsvertreters befinden und daß daher die Konnoſſementsbeſcheinigung, die Güter seien „received for shipment“, der derzeitigen Sachlage nicht mehr entspricht, ſo darf er die Urkunden nicht ohne weiteres aufnehmen. Eine derartige Feſtſtellung iſt aber vom Berufungsgericht nicht getroffen. Inſbeſondere läßt es das Berufungsgericht ausdrücklicly dahingestellt, ob die Klägerin oder ihre Zweigniederlaſſung darüber im klaren war, was rechtlich zur Übernahme der Ware zur Verſchiffung im Sinne eines derartigen Übernahmekonnoſſements gehört. Die Feſtſtellungen des Berufungsgerichts gehen nur dahin, daß die Rua General Camara außerhalb der Hafens- und Dockanlagen von dieſen durch einige Häuſerblock getrennt gelegen iſt und daß dieſe der Zweigstelle der Klägerin bekannt ſein mußte. Dieſe genügt aber nicht, um die Annahme des Berufungsgerichts zu begründen, daß um deſwillen die Zweigstelle der Klägerin über die Ordnungsmäßigkeit der Konnoſſemente hätte Bedenken hegen und von der Aufnahme der Urkunden abſehen müſſen. Inſbeſondere ſchließt die Lagerung der Ware auf einem nicht zu den eigentlichen Hafenanlagen gehörigen Lagerplatz keineswegs aus, daß die Vertretung des Schiffes ſowohl die rechtliche als auch die tatsächliche Verfügung über das Gut zum Zwecke ſeiner Verſchiffung erlangt hatte, wie ſolches in den Konnoſſementen von dem zuiſtändigen Schiffsagenten beſcheinigt iſt. Bei dieſer Beſcheinigung konnte ſich die Klägerin auch in Kenntnis der örtlichen Verhältniſſe des Lagerplatzes um ſo mehr beruhigen, als ſie aus dem Zeugnis entnehmen durfte, daß auf eben dieſem Lagerplatz die der Ausfuhr der Ware grundſätzlich unmittelbar vorhergehende amtliche Probeziehung ſtattgefunden hatte. Dieſe amtliche Probeziehung hatte nach den Feſtſtellungen des Berufungsgerichts laut Art. 5 der Verordnungs der Braſilianischen Regierung vom 24. April 1918 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung in den Hafensmagazinen zu erfolgen, von wo aus die Waren an Bord befördert werden ſollen. Danach konnte die Vertretung der Klägerin ohne Verletzung ihrer Pflichten annehmen, daß der in der Nähe des Hafens befindliche Lagerplatz, auch wenn er nicht zu den eigentlichen Hafens- und Dockanlagen gehörte, doch ein Magazin war, von welchem aus die Ware an Bord befördert werden ſollte. Nach alledem ergeben die tatsächlichen Feſtſtellungen des Berufungsgerichts keinen Anhalt dafür, daß die Zweigstelle, die, wie

ermähnt, grundsätzlich nur die äußere Ordnungsmäßigkeit der Urkunden zu prüfen hatte, bei deren Aufnahme ein von der Klägerin zu vertretendes Versehen begangen hat. Demgemäß ist die Annahme des Landgerichts berechtigt, daß die Beklagte verpflichtet war, die ihr von der Klägerin unter Andienung der Urkunden vorgelegte Tratte anzunehmen und zu bezahlen.